



Geschäfts- und Kompetenzreglement

Bad Zurzach

Anhang 2 Kompetenzmatrix Sozialwesen

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Kompetenz-Matrix
- § 3 Rechtsmittelbelehrung
- § 4 Inkraftsetzung

§ 1 Grundsatz

1 Mit der Einsetzung des Sozialausschusses nach § 44 SPG¹ übernimmt dieser grundsätzlich die Aufgaben und Pflichten des Gemeinderates in diesem Bereich. Gegen seine Verfügungen erfolgt die Einsprache bei der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach.

2 Der Gemeinderat hat für den Sozialausschuss nachfolgende Rahmenbedingungen definiert – im Sinne einer Einschränkung der Kompetenzdelegation gemäss § 44 SPG – bei Fällen mit ausserordentlichen Kostenfolgen oder anderweitigen weit reichenden Konsequenzen für die Gemeinde.

§ 2 Kompetenz-Matrix

Abteilung, Bereich Thema / Aufgabe	GR	SA	LSD
Nothilfe für 1 Monat (Grundbedarf I, Krankenkasse, Mietkosten)		I	E
Ordentliche materielle Unterstützung		E	A
Ausgaben für Unvorhergesehenes Fr. 1'000/Jahr und Fall			E
Kostengutsprachen für Therapien, Schulen, etc. nach gesetzlichen Vorgaben		E	A
Verwandtenunterstützung, Rückforderung nach gesetzlichen Vorgaben		I	E
Rückerstattung materielle Hilfe bei Empfängern		I	E
Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, nach gesetzlichen Vorgaben		I	E
Elternschaftsbeihilfen, nach gesetzlichen Vorgaben		E	A
Mietzinsdepots (max. 3 Monatsmieten oder Fr. 5'000/Fall und Jahr)		I	E
Beschlüsse werden dem Gemeinderat fortlaufend zur Kenntnis gebracht (Aktenauflage GR-Sitzung)	I	E	A
Controlling / Berichterstattung pro Quartal an den Gemeinderat	I	E	A

Legende:

I Information
E Entscheid
A Antrag
M Mitarbeit

GR Gemeinderat
SA Sozialausschuss
LSD Leiterin Sozialdienst

§ 3 Rechtsmittelbelehrung

Gemäss § 58 des SPG können Verfügungen und Entscheide der Sozialbehörden mit Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach angefochten werden. Dessen Entscheidungen können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

§ 4 Inkraftsetzung

Genehmigt vom Gemeinderat Bad Zurzach am 19. Dezember 2011 und Inkraft gesetzt per 01. Januar 2012.

¹ Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001